

Parkraumkonzept

Planungsbericht

10. März 2025

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projekt- und Fachbearbeitung
Pascal Zanoni
BSc FH in Raumplanung

Fachbearbeitung
Nicolas Keller
BSc ETH in Geomatik und Planung
MSc ETH in Raumentwicklung und Infra-
struktursysteme

4/3271/016/320/321: PB-PP-
Konzept_250304.docx

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass	5
1.2 Zielsetzung	5
1.3 Planungsablauf	6
2 Analyse und Strategie	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Analyse	8
2.3 Rechtlicher Rahmen	10
2.4 Handlungsfelder	14
3 Konzepterläuterungen	17
3.1 Bewirtschaftung	17
3.2 Parkieren ausserhalb von Parkplätzen	25

Abkürzungsverzeichnis

BV	Bundesverfassung
MIV	Motorisierter Individualverkehr
SSV	Signalisationsverordnung, SR 741.21
StrG	Strassengesetz, sGS 732.1
SVG	Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Ansprüche und Bedürfnisse an das öffentliche Parkplatzangebot sind je nach Stadtgebiet unterschiedlich. Konfliktpotenziale treten auf, wenn verschiedene Anspruchsgruppen aufeinandertreffen. Dies ist in den Wohnquartieren der Fall, wo Parkplätze den Anwohnenden und dessen Besuchenden zur Verfügung stehen sollten, jedoch von Pendelnden und Beschäftigten belegt wird. Dort, wo Parkplätze den Mitarbeitenden mit direktem Bezug zu Verwaltungsliegenschaften zur Verfügung stehen sollten (bspw. Lehrpersonen an Schulen), werden diese von Dritten belegt. Mit einem umfassenden Parkraumkonzept können diese Konflikte reduziert und der verfügbare Parkraum optimal genutzt werden.

1.2 Zielsetzung

Das Parkraumkonzept Buchs verfolgt das Ziel, durch eine einfache, nachvollziehbare und zeitgemässe Parkplatzbewirtschaftung die bestimmungsgemässe Nutzung der öffentlichen Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr sicherzustellen und den gesteigerten Gemeindegebrauch angemessen abzugelten. Im Fokus stehen dabei sowohl Parkplätze auf öffentlichem Grund als auch private, öffentlich zugängliche Parkplätze, die durch die Stadt Buchs bewirtschaftet werden. Bestehende Herausforderungen sollen dabei möglichst umfassend berücksichtigt werden.

Nicht Bestandteil dieses Parkraumkonzepts ist die Veloparkierung, da diese im Rahmen eines separaten Fuss- und Veloverkehrskonzepts erarbeitet wird. Ebenso wird das Potenzial neuer Ladestandorte für Elektrofahrzeuge in einem eigenständigen Konzept der Elektrizitäts- und Wasserwerke Buchs analysiert und hier nicht weiter behandelt.

1.3 Planungsablauf

Im September 2018 beschloss der Stadtrat die Ausarbeitung eines umfassenden Parkraumkonzepts inkl. Reglement. Für diese Arbeit wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Mitgliedern des Stadtrates und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Lokale Interessengruppen hatten im Rahmen von zwei Vernehmlassungen die Möglichkeit, zu den ersten Entwürfen des Konzepts Stellung zu nehmen.

Der konsolidierte Entwurf wurde anschliessend von einem Planungsbüro (raum.manufaktur.ag), der Verkehrstechnik der Kantonspolizei St. Gallen und dem Preisüberwacher auf fachliche und rechtliche Richtigkeit, Bewilligungsfähigkeit, angemessene Tarifgestaltung und technische Umsetzbarkeit geprüft und überarbeitet. Die vorgesehenen Parkierungsgebühren wurden dem Preisüberwacher zur Konsultation vorgelegt und auf dessen Empfehlung hin angepasst. Am 2. Dezember 2024 erliess der Stadtrat das Parkierungsreglement mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und dem Gebührentarif.

2 Analyse und Strategie

2.1 Grundlagen

2.1.1 Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein

Im Massnahmenblatt NM-3 Regionales Parkraumkonzept aus dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 2. und 3. Generation wird das Ziel festgelegt, die Bewirtschaftung und Erschliessung der öffentlichen Parkierungsanlagen regional zu koordinieren und flächendeckend umzusetzen. Dazu soll ein gemeinsames Konzept erarbeitet werden, welches den Umfang der Anlagen, die Zielsetzungen der Bewirtschaftung, die Tarifstruktur, die Verkehrslenkung und die Ausgestaltung eines Parkleitsystems konkretisiert. Die Empfehlungen, resultierend aus diesem Massnahmenblatt, wurden im «Werkzeugkasten Parkierung» vom November 2018 festgehalten (vgl. Kapitel 2.1.2).

2.1.2 Werkzeugkasten Parkierung

Resultierend aus dem Massnahmenblatt NM-3 Regionales Parkraumkonzept aus dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 2. und 3. Generation wurde mit dem Ziel, eine regionale Einheitlichkeit in der Parkraumbewirtschaftung zu erreichen, der Werkzeugkasten Parkierung von der ewp AG im November 2018 erarbeitet.

Der Werkzeugkasten Parkierung soll die Entscheidungsträger unterstützen, die passende Parkplatzbewirtschaftungsform auf privatem und öffentlichem Grund mit kommunalen Regelungen umzusetzen. Dazu werden Beispielartikel für ein Parkierungsreglement zu unterschiedlichen Themen wie Bewilligungen (Dauerparkkarten) oder zu Parkraumzonen aufgeführt. Ebenfalls gibt es eine Einordnung zu verschiedenen Bewirtschaftungsarten und Parkraumzonen.

2.1.3 Richtplan

Im überarbeiteten kommunalen Richtplanentwurf Teil Siedlung, Landschaft und Verkehr der Stadt Buchs werden die Siedlungsgebiete in unterschiedliche Entwicklungsgebiete für die Wirtschaft, die Bildung und das Wohnen eingeteilt. Diese Einteilung ist die Grundlage für die Bildung der Parkplatzbewirtschaftungszonen, da sie die unterschiedlichen Nutzungen im Stadtgebiet abbildet.

2.1.4 Niedrigtempozonen

In der Stadt Buchs wurde in den letzten Jahren flächendeckend in den Wohn- und Mischquartieren die Tempo-30-Zone eingeführt oder die Einführung ist für die nächsten Jahre geplant. In diesem Zusammenhang wurden, wo immer es möglich war, zusätzliche Parkplätze auf der Strasse markiert, welche gleichzeitig als Verkehrsberuhigungsmassnahme dienen.

Im Zentrum (entlang der Bahnhofstrasse) besteht eine Begegnungszone. In dieser ist das Parkieren ausserhalb der markierten Parkplätze bereits verboten. Im Übrigen sollen die Parkierungszonen auf die Tempo-30-Zonen abgestimmt werden.

2.2 Analyse

2.2.1 Heutige Parkierungssituation

Zentrum

Im Zentrum werden die öffentlichen Parkplätze bereits heute zeitlich und monetär bewirtschaftet. Nur zeitlich bewirtschaftet (max. 30 Min.) werden die Kurzzeitparkplätze auf dem Bahnhofplatz.

Der Marktplatz beim Werdenbergersee steht dem motorisierten Individualverkehr derzeit als gebührenfreier Parkplatz zur Verfügung. Diese Parkplätze werden vereinzelt dauerhaft belegt und teilweise werden in der Nacht auch Busse, Lastwagen, Anhänger und Wohnmobile darauf abgestellt.

Zentrumsrand

Die bewirtschafteten Parkplätze am Zentrumsrand (bspw. an der Schönfeldstrasse) werden nur spärlich genutzt. Stattdessen wird vereinzelt direkt auf der Strasse (bspw. der Parkstrasse) parkiert.

Am Zentrumsrand gibt es auch nicht bewirtschaftete Parkplätze. Eine gewisse Verlagerung der Parkierung aus dem Zentrum auf diese Parkplätze ist feststellbar.

Wohn-/Mischgebiete

In den Wohn- und Mischgebieten gibt es weder eine monetäre noch eine zeitliche Bewirtschaftung der Parkplätze. Nachgefragt werden diese Parkplätze vor allem in Gebieten mit älteren Mehrfamilienhäusern ohne eigenes Parkplatzangebot auf dem entsprechenden Grundstück (bspw. Birkenau, Hanfland, Röllweg, etc.).

Arbeitsgebiete

In den Arbeitsgebieten erfolgt keine Parkplatzbewirtschaftung, da das Parkplatzangebot auf privatem Grund ausreichend ist. Auf öffentlichem Grund werden kaum parkierte Fahrzeuge festgestellt.

Hightech Campus Buchs

Die Parkplätze bei der Fachhochschule OST und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs Sargans (bzbs) werden zurzeit nicht bewirtschaftet.

Übriges Gemeindegebiet

Ausserhalb des Siedlungsgebiets findet keine Bewirtschaftung der Parkplätze statt.

Öffentliche Nutzungen

Bei den öffentlichen Nutzungen gibt es Unterschiede in der Parkplatzbewirtschaftung: Während die Parkplätze beim Freibad Rheinau und Sportplatz Rheinau oder dem Hallenbad Flös nicht bewirtschaftet werden, gibt es bei vereinzelter Schulanlagen Parkplätze, welche während den Unterrichtszeiten ausschliesslich den Lehrpersonen und Besuchenden zur Verfügung stehen. Bei der katholischen Kirchgemeinde sind die Parkplätze für die Besuchenden der Kirche dauernd reserviert. Bei der evangelischen Kirche sind die Parkplätze ausserhalb der Gottesdienstzeiten öffentlich zugänglich.

Die Parkplätze für Besuchende von öffentlichen Nutzungen werden zunehmend fremdgenutzt. Eine Kontrolle dieser Parkplätze ist sehr schwierig umzusetzen.

Bei den Parkplätzen für die Mitarbeitenden der öffentlichen Hand besteht heute eine Ungleichbehandlung: Während einige Mitarbeitende der Stadt für einen Parkplatz bezahlen müssen, können andere kostenlos parkieren.

2.2.2 Parkplatznachfrage

Die Nachfrage nach Parkplätzen variiert stark zwischen den Anspruchsgruppen. Die nachfolgende Tabelle bietet einen groben Überblick über die typische Dauer und den typischen Zeitraum der Aktivitäten einzelner Anspruchsgruppen, woraus sich die Parkplatznachfrage abgeleitet lässt.

Lesehilfe: In den dunkelroten Zeiträumen ist die Nachfrage am grössten, während sie in den weissen Feldern am kleinsten ist.

Tab. 1 Parkplatznachfrage je Anspruchsgruppe, Tageszeit und Tag

Anspruchsgruppe		Typ. Aufenthaltzeit ¹	Werktage			Sonn- / Feiertage		
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht
Bewohnende		lang						
Beschäftigte	Dienstleistung	lang						
	Gewerbe / Industrie	lang						
	Verkauf	lang						
	Gastronomie	lang						
	Bildung	lang						
Besuchende (Kunden)	Wohnen	kurz bis lang						
	Sport / Kultur (Vereine, etc.)	kurz / mittel						
	übrige Nutzungen	kurz / mittel	gemäss Nachfrage der jeweiligen Beschäftigtengruppe					

2.3 Rechtlicher Rahmen

2.3.1 Benutzung einer öffentlichen Sache

Gemeingebrauch

Strassen sind gemäss Art. 17 StrG für den Gemeingebrauch offen. Dabei wird zwischen dem (schlichten) Gemeingebrauch und dem gesteigerten Gemeingebrauch unterschieden:

Schlichter Gemeingebrauch

Unter dem (schlichten) Gemeingebrauch wird die bestimmungsgemäss, gemeinverträgliche Nutzung einer öffentlichen Sache durch jedermann verstanden. Dazu kann auch das kurzfristige Parkieren gezählt werden. Was als kurzfristig gilt, ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Im Allgemeinen kann eine Parkierdauer von 15 bis 30 Minuten (höchstens jedoch 120 Minuten) als kurzfristig angesehen werden. Gemäss Art. 82 Abs. 3 BV ist eine Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Strassen – auch

¹ Welche Anzahl Minuten bzw. Stunden unter den angegebenen Zeiten verstanden werden, kann der Tab. 5 entnommen werden.

zum Parkieren – nicht zulässig. Es ist jedoch möglich, eine Kontrollgebühr zu verlangen.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Beim gesteigerten Gemeingebrauch wird eine Sache nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich genutzt, sodass andere Benutzende eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen werden. Dazu zählt auch das dauernde Parkieren, wobei als «dauernd» eine Parkierdauer über die im vorangehenden Absatz erwähnte Zeitdauer hinaus gilt. Für das dauernde Parkieren kann zusätzlich zur Kontrollgebühr eine Benutzungsgebühr erhoben werden.

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Nach Art. 20 Abs. 1 StrG kann der Gemeingebrauch in folgenden Fällen beschränkt werden:

- Strassenzustand;
- Örtliche Verhältnisse;
- Sicherheit und Ordnung;
- Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs;
- Schutz vor Verkehrsteilnehmern
- Durchführung von Veranstaltungen;
- Umweltschutz;
- Schutz von Orts- und Quartierzentren sowie Wohngebieten;
- Ortsbild- und Heimatschutz;
- Natur- und Landschaftsschutz;
- Bedürfnisse von Land- und Forstwirtschaft.

Art. 20 Abs. 2 StrG erlaubt es der politischen Gemeinde, das kurzzeitige Parkieren von Fahrzeugen der Gebührenpflicht zu unterstellen.

Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch

Gemäss Art. 21 Abs. 2 StrG kann die politische Gemeinde durch ein Reglement das dauernde Parkieren von Fahrzeugen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

2.3.2 Reservierungen

Ob Parkplätze an ausgewiesene Anspruchsgruppen oder sogar einzelnen Personen zugewiesen werden können, hängt vom Öffentlichkeitsgrad der Fläche ab, auf welcher sich der Parkplatz befindet.

Private Parkplätze

Parkplätze auf privaten Grundstücken stehen grundsätzlich in der Verfügungshoheit des Eigentümers. Mit einem richterlichen Verbot kann der Grundeigentümer nach Art. 258 ff. ZPO einen bestimmten Personenkreis ausschliessen. Die Bewirtschaftungsfrage ergibt sich in der Praxis jedoch meist durch das Parkplatzangebot und -nachfrage in der Umgebung. Öffentlich zugängliche Parkieranlagen (bspw. bei Einkaufszentren) können auch öffentlich-rechtlich bewirtschaftet werden.

Öffentliche Parkplätze

Die Möglichkeiten für Parkplatzreservierungen sind abhängig davon, ob der betroffene Parkplatz dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen oder als öffentliche Sache im Gemeingebrauch zugeordnet ist.

Tab. 2 Mögliche Parkplatzregelung in Abhängigkeit der Vermögensart

Vermögensart	Beschreibung	Beispiele	Möglichkeit zur Einschränkung des Benutzerkreises
Finanzvermögen	dient der Erfüllung staatlicher Aufgaben nur mittelbar; realisierbare Aktive (können veräussert werden)	Wertschriften, Bargeld, Liegenschaften	Möglichkeit besteht, da privatrechtliches Eigentum
Verwaltungsvermögen	dient den Behörden oder einem beschränkten Kreis von Benutzern für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben	Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Spitäler	Möglichkeit ist auf einzelne Parkplätze für dienstlich genutzte Fahrzeuge beschränkt (bspw. Hauswart).
Öffentliche Sache im Gemeingebrauch	stehen der Allgemeinheit zur Benutzung offen; dienen nicht der Erfüllung einer spezifischen Verwaltungsaufgabe; offener Benutzerkreis (im Gegensatz zu Verwaltungsvermögen)	Strassen, Plätze, Seen, Flüsse, Pärke	Möglichkeit ist stark eingeschränkt und besteht nur in wenigen Fällen (bspw. für Blaulichtorganisationen, gebrechliche Fahrzeuglenker)

2.3.3 Gebührenhöhe

Bei den Parkierungsgebühren als Benützungsggebühr der Parkplätze gilt insbesondere das Äquivalenzprinzip: Die erhobene Abgabe darf nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur erhaltenen Leistung stehen. Ein gewisser Lenkungscharakter durch die Gebühren ist jedoch möglich.

Im Gegensatz dazu dürfen die Kontrollgebühren lediglich die Gebühren für die staatliche Kontrolltätigkeit beinhalten. Damit sollen nach dem

Kostendeckungsprinzip die Gesamtkosten für das Gemeinwesen durch den betroffenen Verwaltungszweig gedeckt werden.

2.3.4 Signalisation und Markierung

Die Signalisation der Parkplätze wird in Art. 48 ff. SSV geregelt, die Markierung der Parkplätze in Art. 79 SSV. Eine Übersicht der rechtlich möglichen Parkplatzbewirtschaftungssystemen findet sich nachstehend.

Tab. 3 Rechtlich mögliche Bewirtschaftungssysteme

Markierung	Bezeichnung	Bewirtschaftung		Signal (nach SSV)
		zeitlich	monetär	
weiss	Parkieren gestattet	nein; mit Zusatztafel möglich, jedoch Kontrolle aufwendig	nein	
weiss	Parkieren mit Parkscheibe	ja	nein	
weiss	Parkieren gegen Gebühr	nein; mit Zusatztafel möglich	ja	
blau	Parkieren mit Parkscheibe («Blaue Zone»)	ja	nein	
gelb	Parkieren für bestimmten Nutzerkreis	nein	nein	-

Die blaue Zone ist eine spezielle Form der Parkierdauerregelung, welche europaweit geregelt ist und deshalb nur beschränkt an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden kann.

In der Erweiterten blauen Zone (EBZ) gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie in der blauen Zone. Zusätzlich dürfen Fahrzeughaltende mit einer Bewilligung das Fahrzeug dauerhaft parkieren, sofern dies mit einer Zusatztafel angezeigt wird.

2.4 Handlungsfelder

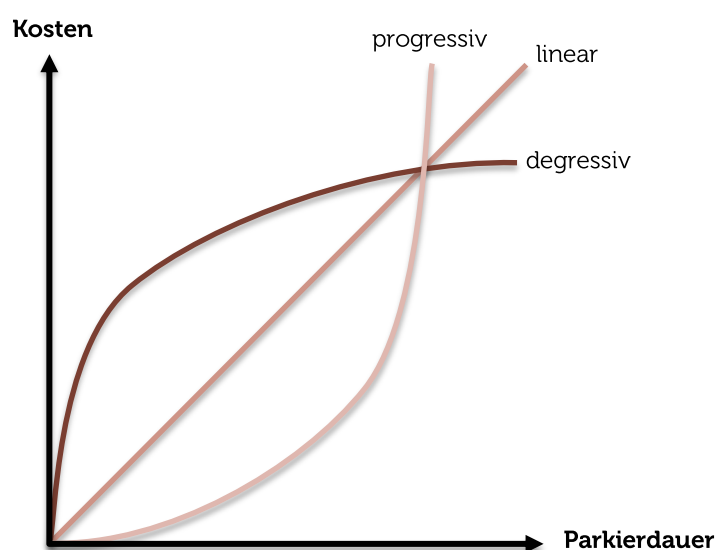
2.4.1 Erhebung von Parkierungsgebühren

Die Kontroll- und Benutzungsgebühren für das kurzfristige und dauernde Parkieren können über Parkuhren abgegolten werden. Die Kostengestaltung hat einen Einfluss auf die Parkierungsdauer und den Kreis der Benutzenden. Dabei gibt es bei der Gestaltung der Tarife nachfolgende mögliche Modelle, welche angewandt werden können. Mischformen sind ebenfalls denkbar.

Tab. 4 Übersicht über mögliche Gebührenstrukturen

Gebührenstruktur	Erläuterung	Bevorzugung	Beispiel	Anwendung
progressiv	steigende Gebühr jede zusätzliche Zeiteinheit	Kurzzeitparkierung	1.- für 60' 2.50.- für 120' 5.- für 180'	PP ² im Zentrum
degressiv	sinkende Gebühr jede zusätzliche Zeiteinheit	Langzeitparkierung	2.- für 60' 3.- für 120' 3.50.- für 180'	P+R-Parkplätze
linear	gleiche Gebühr jede zusätzliche Zeiteinheit	keine	1.- für 60' 2.- für 120' 3.- für 180'	Dezentral gelegene PP im Umkreis des Zentrums

Abb. 1 Grafische Übersicht der verschiedenen Bewirtschaftungssysteme



² PP = Parkplatz

2.4.2 Festlegung von Höchstparkzeiten

Während in der blauen Zone die Höchstparkzeit an Werktagen von 8:00 bis 19:00 Uhr europaweit auf max. 1.5 h begrenzt ist, kann bei allen anderen Bewirtschaftungsformen die Höchstparkzeit frei festgelegt werden. Diese muss in diesen Fällen auf einer Zusatztafel angegeben werden. Durch die Festlegung der Höchstparkzeit können bestimmte Anspruchsgruppen indirekt ausgeschlossen werden, wenn die festgelegte Höchstparkzeit kürzer ist als die typische Aufenthaltsdauer einer Anspruchsgruppe. Beispielsweise sind Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung von maximal vier Stunden für Pendelnde unattraktiv. Zudem kann durch eine kurze Höchstparkzeit sichergestellt werden, dass zentrale Parkplätze nicht dauerhaft belegt sind.

Die Festlegung einer Höchstparkzeit beeinflusst die Umschlagsfrequenz: Je länger die erlaubte Parkierdauer ist, desto kleiner ist die Umschlagsfrequenz und desto weniger Verkehr wird erzeugt. Bei hoher Nachfrage führt eine kürzere maximale Parkierdauer zu einer höheren Umschlagsfrequenz, sodass mehr potenziellen Nutzenden eine Parkiermöglichkeit zur Verfügung steht.

2.4.3 Reservierungen

Parkplätze, die öffentliche Nutzungen dienen und ohne spezifische Regelung dem Gemeingebrauch unterliegen, dürfen nur für dienstlich genutzte Fahrzeuge reserviert werden. Eine darüber hinausgehende Bevorzugung von Fahrzeugen ist nur dann möglich, wenn die betroffenen Parkplätze Teil des Verwaltungs- oder Finanzvermögens sind oder, im Falle des Gemeingebrauchs, durch Entwidmung diesem zugewiesen werden. Die Einschränkung des Benutzerkreises ist, wenn auch nur sehr begrenzt, auch auf der öffentlichen Strasse möglich (beispielsweise für mobilitätseingeschränkte Personen).

Vor Ort werden die Parkplätze mit einer Reservierung gelb markiert und der Benutzerkreis wird mit einer Zusatztafel angegeben.

2.4.4 Abgabe von Bewilligungen

Bewilligungen sind eine weitere Möglichkeit, um das dauernde Parkieren eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch) abzugelten. Zudem kann das dauernde Parkieren damit der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Bewilligungen werden auch eingesetzt, um bestimmte Anspruchsgruppen beim dauernden Parkieren gegenüber den restlichen Anspruchsgruppen zu privilegieren. Die gebräuchlichste Form der Bewilligung ist die Bewilligung für Anwohnende. Dabei können Anwohnende für einen festgelegten Betrag eine Bewilligung erhalten,

welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des Fahrzeugs in der entsprechenden Zone berechtigt.

Bewilligungen werden üblicherweise nach Tag und Nacht unterschieden, weil jeweils unterschiedliche Bewirtschaftungsregeln gelten. Tagsüber kann damit bspw. das Parkieren über die geltende Höchstparkzeit hinaus und nachts das regelmässige nächtliche Parkieren (bekannt als Nachtparkgebühr) ermöglicht werden. Die beiden Bewilligungsarten können auch kombiniert werden. Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren ist keine Parkplatzbewirtschaftung im engeren Sinn, sondern primär eine Gebühr für die regelmässige Benutzung des öffentlichen Raumes und wird entsprechend nicht signalisiert. Dadurch verlagert sich der Parkplatz, in Abhängigkeit der konkreten Gebühr, vom öffentlichen in den privaten Raum, sofern die Möglichkeiten dazu gegeben sind. Ein dauerndes Parkieren kann erst nach zweimaligem Antreffen eines Fahrzeuges angenommen werden, sodass die nächtlichen Kontrollen dementsprechend aufwändig sind.

Die Privilegierung mittels einer Bewilligung ist sowohl in zeitlich als auch in mit Parkuhren bewirtschafteten Bereichen möglich, sofern weiterhin genügend Parkplätze für Nicht-Privilegierte zur Verfügung stehen.

3 Konzepterläuterungen

3.1 Bewirtschaftung

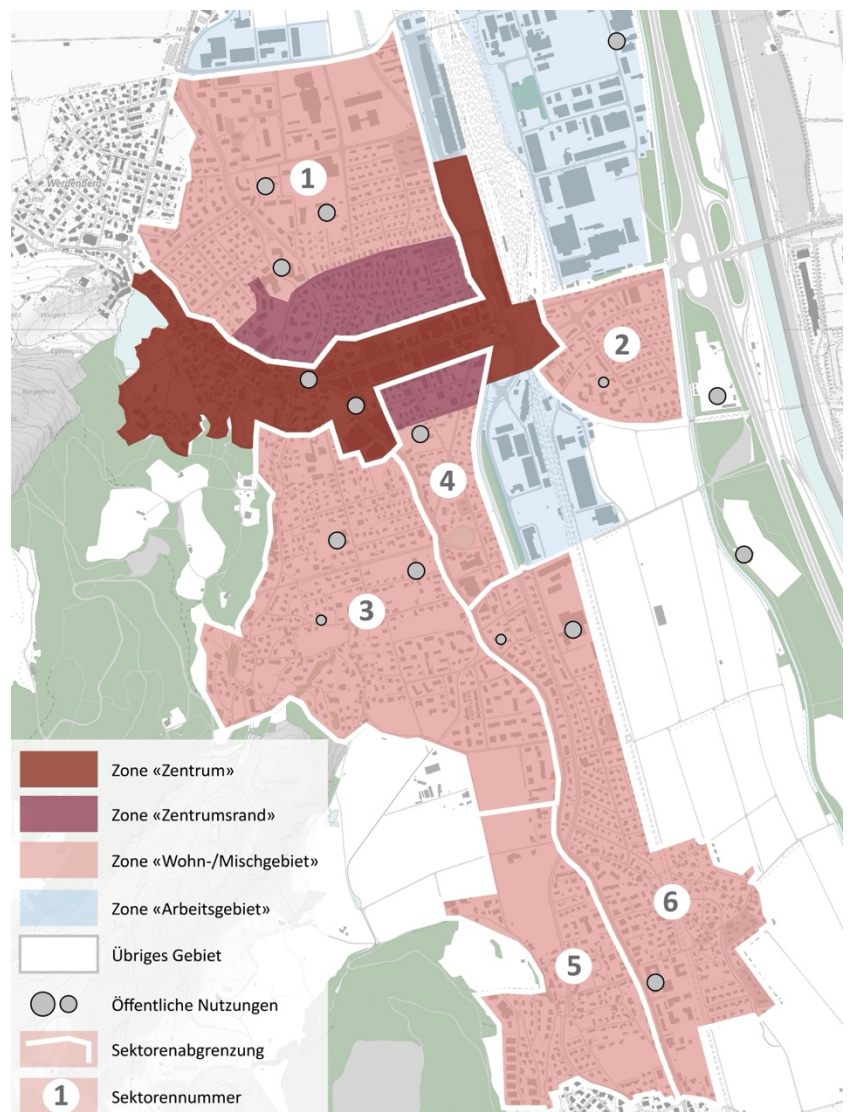
3.1.1 Zonen- / Sektoreneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen mit ähnlicher Bewirtschaftung eingeteilt:

- Zentrum;
- Zentrumsrand;
- Wohn-/Mischgebiet;
- Arbeitsgebiet;
- Übriges Gebiet.

Um die gewünschte Gleichbehandlung der Mitarbeitenden und Besuchenden der städtischen Einrichtungen zu erreichen, werden ihre Parkplätze unabhängig von der Lage innerhalb der Gemeinde einheitlich bewirtschaftet.

Abb. 2 Zonen- und Sektoreneinteilung



Die Zonen werden in mehrere Sektoren unterteilt. Diese Sektoreneinteilung dient einerseits dazu, die Gültigkeit von Bewilligungen zu beschränken. Beispielsweise sollen Bewilligungen (Parkkarten) für Anwohnende in aussenliegenden Quartieren nicht auch am Zentrumsrand gültig sein. Andererseits ermöglicht die Sektoreneinteilung, auf quartierspezifische Bedürfnisse einzugehen: So kann die Vergabe von Bewilligungen für Besuchende in einem einzelnen Sektor eingeschränkt werden, wenn die Parkplatznachfrage dort das Angebot übersteigt (z. B. aufgrund von Pendelnden, Studierenden, etc.).

3.1.2 Bewirtschaftungsformen

Reservierungen

Wie im Kapitel 2.3.2 ausgeführt, ist die Möglichkeit, Parkplätze für bestimmte Anspruchsgruppen oder Personen zu reservieren, stark eingeschränkt. Auf öffentlichem Grund sollen daher nur Parkplätze für mobilitätseingeschränkte Personen und zum Laden von Elektrofahrzeugen reserviert werden. Um Parkplätze für Mitarbeitende und Besuchende öffentlicher Nutzungen reservieren zu können, muss die entsprechende Fläche nach gängiger kantonaler Praxis Teil des Finanzvermögens sein bzw. werden. Da eine Überführung ins Finanzvermögen nur in wenigen Fällen möglich ist und eine Gleichbehandlung aller öffentlichen Nutzungen angestrebt wird, wird bei diesen Parkplätzen grundsätzlich auf Reservierungen verzichtet. Ausgenommen davon sind Parkplätze, die für dienstlich genutzte Fahrzeuge benötigt werden. Um dennoch sicherzustellen, dass die Parkplätze von öffentlichen Nutzungen hauptsächlich ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stehen, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, mit einer Bewilligung auf den zeitlich und monetär bewirtschafteten Parkplätzen zu parkieren.

Parkierungsgebühren und Höchstparkzeiten

Bei der zeitlichen und monetären Bewirtschaftung wird zwischen folgenden Parkplatztypen unterschieden:

Tab. 5 Bewirtschaftung je Parkplatztyp

Parkplatztyp	sehr kurz	kurz	mittel	lang
Gebührenstruktur	keine (gratis)	progressiv	proportional	proportional oder degressiv
Höchstparkzeit	15 - 30 min	30 - 60 min	1 - 3 h	12 - 24 h

Bei Parkplätzen mit Elektroladestationen sollen allfällige Parkierungsgebühren zusätzlich zu den Ladegebühren entrichtet werden. Damit wird verhindert, das Elektroautos nicht langsamer Laden als technisch an der jeweiligen Ladestation möglich ist, um dadurch kostengünstig parkieren zu können.

Ausgenommen von der monetären Bewirtschaftung ist der motorisierte Zweiradverkehr. Mit der Einführung des Parkierungsreglements sollen zusätzliche dezentrale Parkplätze für den motorisierten Zweiradverkehr in der Zone «Zentrum» erstellt werden, damit diese keine Autoparkplätze oder Veloabstellanlagen beanspruchen.

Bewilligungen

Bewilligungen für das dauernde Parkieren werden an Fahrzeuge folgender Anspruchsgruppen erteilt:

- Anwohnende: Personen mit Wohnsitz in den Zonen «Zentrumsrand» und «Wohn-/Mischgebiet».
- Gewerbetreibende: Mitarbeitende von Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- Besuchende: alle Personen.
- Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen.

Bewilligung für das Parkieren über die Höchstparkzeit hinaus

Das Parkieren über die geltende Höchstparkzeit hinaus soll durch die Abgabe von Bewilligungen (auch als Dauerparkkarten bekannt) ermöglicht werden, ohne dass eine Parkscheibe eingestellt oder Parkuhren, Ticketautomaten, etc. bedient werden müssen.

Monatsbewilligungen

Monatsbewilligungen können von Anwohnenden und Gewerbetreibenden am Schalter im Rathaus oder online über eine App erworben werden, sofern die erforderlichen Nachweise (bspw. Ortsansässigkeit) erbracht werden können.

Tages- bzw. 24-Stunden-Bewilligungen

Bewilligungen mit einer Gültigkeit von einem Kalendertag oder 24 Stunden stehen allen Anspruchsgruppen zur Verfügung. Für Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen gelten diese jedoch ausschliesslich auf den Parkieranlagen, die zu diesen Nutzungen gehören. «Tagesbewilligungen» können online über die App oder an zwei bis drei Automaten in der Stadt gegen Barzahlung erworben werden.

Bewilligung für das regelmässige nächtliche Parkieren (Nachtparkgebühr)
Das regelmässige Parkieren in der Nacht soll in allen bewirtschafteten Zonen gebührenpflichtig sein. Als regelmässiges Parkieren gilt das Parkieren während mehr als einer Nacht pro Woche zwischen 24 und 6 Uhr. Bei monetär bewirtschafteten Parkplätzen wird die Gebühr grundsätzlich über die reguläre Parkierungsgebühr (Parkuhr und/oder App) abgegolten. Ausnahmen sind am Zentrumsrand vorgesehen, wo auch Bewilligungen gültig sein sollen. In den nachts nicht bewirtschafteten Wohn- und Mischgebieten wird zur Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs eine Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren eingeführt.

Der Einfachheit halber wird die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren an die Bewilligungen für den Tag, konkret an jene für Anwohnende und Besuchende gekoppelt. Mit diesen beiden Bewilligungen muss für das regelmässige nächtliche Parkieren keine zusätzliche Gebühr mehr entrichtet werden. Die Bewilligungen für Gewerbetreibende und Mitarbeitende der städtischen Verwaltung, städtischer Betriebe und städtischer Schulen beinhalten nicht die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren. Wird ein Fahrzeug, für welches das eine dieser Bewilligungen gelöst wurde, regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkiert, muss zusätzlich entweder die Bewilligung für Anwohnende oder jene für Besuchende erworben werden.

3.1.3 Bewirtschaftungsgrundsätze je Zone bzw. Anlage

Für jede Zone werden Grundsätze festgelegt, nach denen die Parkplätze in der jeweiligen Zone bewirtschaftet werden sollen.

Übersicht

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplante Regelbewirtschaftung.

Tab. 6 Übersicht Bewirtschaftungsgrundsätze in den jeweiligen Zonen

	Zentrum	Zentrumsrand	Wohn-/Mischgebiet	Arbeitsgebiet und übriges Gebiet	Öffentliche Nutzungen
Reservierungen	nur in Ausnahmefällen (z. B. Parkplatz für Gehbehinderte)	nur in Ausnahmefällen (z. B. Parkplatz für Gehbehinderte)	nur in Ausnahmefällen (z. B. Parkplatz für Gehbehinderte)	-	nur in Ausnahmefällen (z. B. Parkplatz für Gehbehinderte, Abwart)
Bewirtschaftungsform	Parkierungsgebühr und Höchstparkzeit	Parkierungsgebühr und Höchstparkzeit	Höchstparkzeit	keine Bewirtschaftung	Parkierungsgebühr und Höchstparkzeit
Bewirtschaftungszeitraum	täglich, 24 h	täglich, 24 h	täglich, 8 – 19 Uhr	-	täglich, 24 h
Bewilligungen für Anwohnende	nicht gültig	im jeweiligen Sektor für beide Bewilligungsarten ¹ gültig	im jeweiligen Sektor für beide Bewilligungsarten ¹ gültig	-	nicht gültig
Bewilligungen für Gewerbetreibende	nicht gültig	jeweils von 7 – 19 Uhr in allen Sektoren gültig, zu den übrigen Zeiten muss reguläre Parkierungsgebühr bezahlt werden	jeweils von 7 – 19 Uhr in allen Sektoren gültig, zu den übrigen Zeiten keine Gebühren / zeitl. Beschränkung vorhanden, für das regelmässige nächtliche Parkieren muss zusätzlich eine Bewilligung für Anwohnende oder Besuchende gelöst werden	-	nicht gültig
Bewilligungen für Besuchende	nicht gültig	im jeweiligen Sektor für beide Bewilligungsarten ¹ gültig	im jeweiligen Sektor für beide Bewilligungsarten ¹ gültig	-	nicht gültig
Bewilligungen für Mitarbeitende	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	-	gültig

¹ Bewilligungen für das Parkieren über die Höchstparkzeit hinaus und für das regelmässige nächtliche Parkieren

Zone «Zentrum»

In der Zone «Zentrum» werden die Parkplätze weiterhin flächendeckend während 24 Stunden zeitlich und monetär bewirtschaftet. In den ersten 30 Minuten bleibt das Parkieren kostenlos.

Bei nahe an den Zielorten gelegenen Parkplätzen soll das kurzzeitige Parkieren Priorität haben, um eine hohe Verfügbarkeit zu gewährleisten. Für diese Parkplätze soll eine Höchstparkzeit 60 Minuten gelten. Eine solche Beschränkung ist beispielsweise für die Kiss+Ride-Parkplätze am Bahnhof oder die Parkplätze entlang der Grünastrasse sinnvoll. Für Personen, welche länger parkieren möchten – etwa Kundinnen und Kunden, die mehrere Einkäufe erledigen möchten, Beschäftigte oder Pendelnde – stehen die grösseren, peripher gelegenen Parkieranlagen zur Verfügung.

In der Zone «Zentrum» besteht für alle Anspruchsgruppen ein ausreichendes Parkplatzangebot. Aus diesem Grund haben Bewilligungen in der gesamten Zone keine Gültigkeit. Die Gebühr für das regelmässige nächtliche Parkieren wird in dieser Zone über die Parkierungsgebühr abgegolten.

Zone «Zentrumsrand»

Die Zone «Zentrumsrand» wird analog zur Zone «Wohn-/Mischgebiete» bewirtschaftet, mit dem Unterschied, dass die Parkplätze aufgrund der Zentrumsnähe auch monetär bewirtschaftet werden – wie dies bereits heute teilweise der Fall ist. Damit soll verhindert werden, dass sich die Nachfrage nach Parkplätzen vom monetär bewirtschafteten Zentrum in die angrenzenden Quartiere verlagert. Die Bewirtschaftung wird auf die mittlere Aufenthaltszeit – der Aufenthaltszeit von Besuchenden – ausgerichtet. Auch in dieser Zone bleibt das Parkieren in den ersten 30 Minuten kostenlos.

Anwohnende, Gewerbetreibende und Besuchende haben die Möglichkeit, mit einer Bewilligung über die Höchstparkzeit hinaus zu parkieren. Die Zone wird für die Bewilligungen, zusammen mit der Zone «Wohn-/Mischgebiete», in Sektoren unterteilt. Die Bewilligungen für Anwohnende und Besuchende schliessen auch das regelmässige nächtliche Parkieren mit ein.

Zone «Wohn-/Mischgebiet»

In den Wohn- und Mischgebieten haben die dort lebende und arbeitende Bevölkerung sowie deren Besuchende Priorität. Quartierfremdes Parkieren soll möglichst vermieden werden. Zu diesem Zweck kommen verschiedene Bewirtschaftungssysteme infrage. Als besonders zweckmässig hat sich die Bewirtschaftung mittels der Erweiterten blauen Zone (EBZ) erwiesen – eine spezielle Form der zeitlichen Bewirtschaftung, die im Kanton St.Gallen weit verbreitet ist. Sie ermöglicht es, bestimmte Anspruchsgruppen durch Bewilligungen zu bevorzugen. Mit der EBZ lässt sich eine einfache, intuitiv verständliche Bewirtschaftung mit vergleichsweise niedrigen Kosten umsetzen, da keine Parkuhren erforderlich sind.

Um eine Verlagerung von der am Sonntag bewirtschafteten Zone «Zentrumsrand» in die Wohn- und Mischgebiete zu verhindern, soll die Beschränkung der Parkierdauer auch an Sonn- und Feiertagen gelten. Die zeitliche Regelung wird gemäss Art. 48a Abs. 2 Bst. a. SSV auf einer Zusatztafel angezeigt.

Bewilligungen für das Parkieren über die Höchstparkzeit hinaus erhalten Anwohnende, Gewerbetreibende und Besuchende. In Gebieten mit unzureichendem Parkplatzangebot kann die Vergabe von Bewilligungen an Besuchende eingeschränkt werden. Die Bewilligungen für Anwohnende und Besuchende schliessen auch das regelmässige nächtliche Parkieren mit ein.

Zone «Arbeitsgebiet»

In der Zone «Arbeitsgebiet» besteht derzeit kein Bedarf für eine öffentliche Bewirtschaftung, da ausreichend Parkplätze auf Privatgrundstücken vorhanden sind.

Zone «Übriges Gebiet»

Eine Bewirtschaftung im übrigen Gemeindegebiet ist mit Ausnahme der dort befindlichen öffentlichen Nutzungen (Freibad Rheinau und Sportplatz Rheinau) derzeit nicht vorgesehen.

Parkierungsanlagen von öffentlichen Nutzungen

Die Parkierungsanlagen von öffentlichen Nutzungen³ sind öffentlich zugänglich und werden einheitlich zeitlich und monetär bewirtschaftet, um eine Gleichbehandlung aller öffentlichen Nutzungen zu gewährleisten. Da diese Parkierungsanlagen primär den Mitarbeitenden und den Besuchenden zur Verfügung stehen sollen, gelten dort – wie teilweise bereits heute – ausschliesslich die Bewilligungen für Mitarbeitende. Andere Bewilligungen sind auf diesen Anlagen nicht gültig (vgl. Tab. 6). Um zu verhindern, dass auf die umliegenden Parkplätze ausgewichen wird oder umgekehrt auf die Parkplätze der öffentlichen Nutzungen, ist die Gebührenstruktur auf jene in den Zonen abzustimmen. In den ersten 30 Minuten kann, wie sonst überall auch, kostenlos parkiert werden.

Die Parkplätze bei der Feuerwehr sollen freigehalten werden, sodass die einrückenden Feuerwehrleute und der Zivilschutz im Ernstfall nicht nach einem freien Parkplatz suchen müssen. Dazu wird eine Ausnameregung definiert.

³ Als öffentliche Nutzungen gelten zum Beispiel das Freibad Rheinau, der Sportplatz Rheinau, das Hallenbad Flös, das Pflegeheim Haus Wieden, die städtische Verwaltung, städtische Betriebe und städtische Schulen.

3.1.4 Parkuhrenangebot

Mit der zunehmenden Digitalisierung ergibt sich die Möglichkeit, Parkierungsgebühren digital über Apps auf dem Smartphone zu bezahlen. Dies hat den Vorteil, dass kein passendes Kleingeld benötigt wird und die Bezahlung (insbesondere für regelmässige Nutzende) schneller erfolgt. In Buchs bleibt jedoch das Angebot an (physischen) Parkuhren weiterhin wichtig, damit alle, insbesondere ältere Personen oder ausländische Touristinnen und Touristen, die Möglichkeit haben, Parkierungsgebühren zu bezahlen. Deshalb soll in der Zone Zentrum bei jeder Parkierungsanlage (Kurzzeit und Langzeit) mindestens eine Parkuhr bereitgestellt werden. In der Zone Zentrumsrand, wo keine grossen Parkierungsanlagen vorhanden sind, soll etwa eine Parkuhr pro Strassenabschnitt vorhanden sein. Bei öffentlichen Anlagen mit hohem Publikumsaufkommen (bspw. Freibad Rheinau) soll jeweils eine Parkuhr zur Verfügung stehen. Bei öffentlichen Anlagen mit wenig Publikumsaufkommen (bspw. Schulanlagen) wird auf Parkuhren verzichtet, da Mitarbeitende, welche überwiegend dort parkieren, in der Regel über eine Bewilligung (Parkkarten) verfügen. Tagesbewilligungen sollen – abgesehen vom Schalter im Rathaus – auch an Parkuhren beim Rathaus und beim Hallenbad Flös erworben werden können.

3.2 Parkieren ausserhalb von Parkplätzen

In den Zonen «Zentrum», «Zentrumsrand» und «Wohn-/Mischquartieren» soll das Parkieren ausserhalb von Parkplätzen flächendeckend verboten werden. In Teilen des Stadtzentrums gilt ein solches Verbot bereits mit der Begegnungszone. In den übrigen Gebieten soll ein solches Verbot mit dem Erlass von Parkverbotszonen erreicht werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs, wie gemäss Art. 8 und 9 des Polizeireglements der Stadt Buchs vorgesehen, einer dafür geeigneten privaten Organisation übertragen werden könnte. In der Zone «Arbeitsgebiet» und im übrigen Gemeindegebiet soll das Parkieren bei Bedarf mit Einzelsignalen verboten werden.

Abb. 3 Übersicht Parkverbotszonen
 Parkverbotszone

